

Merkblatt

zur Ableistung praktischer Studienzeiten

für Studierende der Rechtswissenschaften

Nach § 7 JAG i.V.m. § 2 JAO hat die Studentin/der Student während der vorlesungsfreien Zeit für die Dauer von insgesamt drei Monaten an praktischen Studienzeiten teilzunehmen.

Die praktischen Studienzeiten können bei höchstens drei Stellen abgeleistet werden, wobei die Minstdauer bei jeder Stelle **einen Monat** (nicht vier Wochen!) nicht unterschreiten soll.

Die Berechnung der notwendigen Dauer der praktischen Studienzeiten richtet sich nach §§ 186 ff. BGB. Das heißt insbesondere, dass der erste Tag des Praktikums gemäß § 187 Abs. 2 BGB mitzurechnen ist, die jeweilige Monatsfrist sodann gemäß § 188 Abs. 2 a.E. BGB mit dem Ablauf desjenigen Tages endet, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht (z. B.: 22. Februar bis 21. März).

Die praktischen Studienzeiten dürfen frühestens nach dem Vorlesungsschluss des ersten Fachsemesters beginnen und sind in der vorlesungsfreien Zeit (= Semesterferien) abzuleisten. Dies gilt auch, wenn sie ganz oder teilweise in einem anderen Bundesland absolviert werden. Maßgeblich sind die Semesterferien derjenigen Universität, bei der die Studentin/der Student zum Zeitpunkt der Ableistung immatrikuliert ist. Bei Auslandsstudien richten sich Beginn und Ende der vorlesungsfreien Zeit nach der Ferienregelung der ausländischen Universität.

Die Studierenden müssen sich um die Ausbildungsstellen nach § 2 Abs. 1 JAO selbst bemühen. Ist die Eignung einer in Aussicht genommenen Stelle zweifelhaft, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Landesprüfungsamt für Juristen. Die praktischen Studienzeiten müssen bei der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung abgeschlossen sein und durch Teilnahmebescheinigung(en) der Praktikumsstelle(n) im Original nachgewiesen werden.

Bezüglich der von der Praktikumsstelle ausgestellten Bescheinigung ist zwingend darauf zu achten, dass diese durch etwa einen Briefkopf oder einen Stempel den Aussteller unmissverständlich erkennen lässt. Darüber hinaus muss die Bescheinigung den Namen und Vornamen des/der Praktikant/in sowie die konkrete Dauer der praktischen Ausbildung enthalten und von der verantwortlichen Person (Ausbilder/in) unterschrieben sein.

Durch die praktischen Studienzeiten sollen die Studierenden einen Einblick in die Praxis der Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung erhalten. Ihnen soll durch eigene Anschauung ein Überblick über die Arbeit der juristischen Berufe gegeben werden.